

Satzung des Vereins „Sake Lovers München e.V.“

Satzung vom 11.08.2021

Änderung 24.11.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt „Sake Lovers München e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, den kulturellen Austausch zwischen Japan und Deutschland, insbesondere auf dem Gebiet des reisbasierten alkoholischen Getränkes Sake (Nihonshu) zu fördern und Wissen um das japanische Kulturgut Sake in München, Bayern und Deutschland zu teilen und zu verbreiten.

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Mitgliederveranstaltungen,
- b) Sake-Tastings,
- c) Vorträge und Events,
- d) Aufbau einer multilingualen Webseite einschließlich Informationsportal,
- e) Netzwerk-Veranstaltungen und
- f) Social Media Aktivitäten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein hat ordentliche, assoziierte und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das Ziel und die Aufgaben des Vereins unterstützen.

(3) Assoziierte Mitglieder können bspw. Sake-Brauereien, internationale Verbände, andere Vereine, gemeinnützige Organisationen oder Botschaften, die sich um die Verbreitung von Sake bemühen, werden, wenn sie die Tätigkeit des Vereins fördern und unterstützen wollen.

(4) Der Vorstand kann Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(5) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten. Dieser beschließt über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(6) Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden vom Vorstand beschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und sich vereinschädigend verhält. Dem Betroffenen muss rechtliches Gehör gewährt werden. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Betroffenen in Textform bekannt gemacht.

(4) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrages trotz Mahnung mehr als zwei Monate in Rückstand gerät.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem dritten Vorsitzenden,
- dem vierten Vorsitzenden und
- dem fünften Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den zweiten Vorsitzenden und den dritten Vorsitzenden. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so endet auch sein Amt als Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand durch Beschluss selbst ergänzen.

(5) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(6) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden in Textform oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch telefonisch oder in Textform fassen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gem. § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. den Beschluss über die Beitragsordnung;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind zulässig. Assoziierte und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Versammlung. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Virtuelle Mitgliederversammlungen sind zulässig. Für die Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. In einer virtuellen Mitgliederversammlung üben die Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Die Einzelheiten der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.

(7) Der Vorstand kann Mitgliedern auch ermöglichen, ohne persönliche Anwesenheit in einer Präsenzversammlung virtuell an der Versammlung teilzunehmen (hybride Versammlung) und ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, keine anderen Liquidatoren bestellt. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ändert die Satzung vom 11.08.2021. Die Satzungsänderung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.11.2021 beschlossen.

Frau Carol Renee Ahn

Frau Tanja Assmann

Herr Dr. Jörg Schmidt

Herr Aljoscha Lippl

Herr Jürgen Liebenau

Herr Hieu Tran

Herr Thomas Vonier

Herr Felix Runge